

Eine Hildesheimer Missalehandschrift in Trier als Zeuge hochmittelalterlicher Taufpraxis (BATr Abt. 95, Nr. 404)

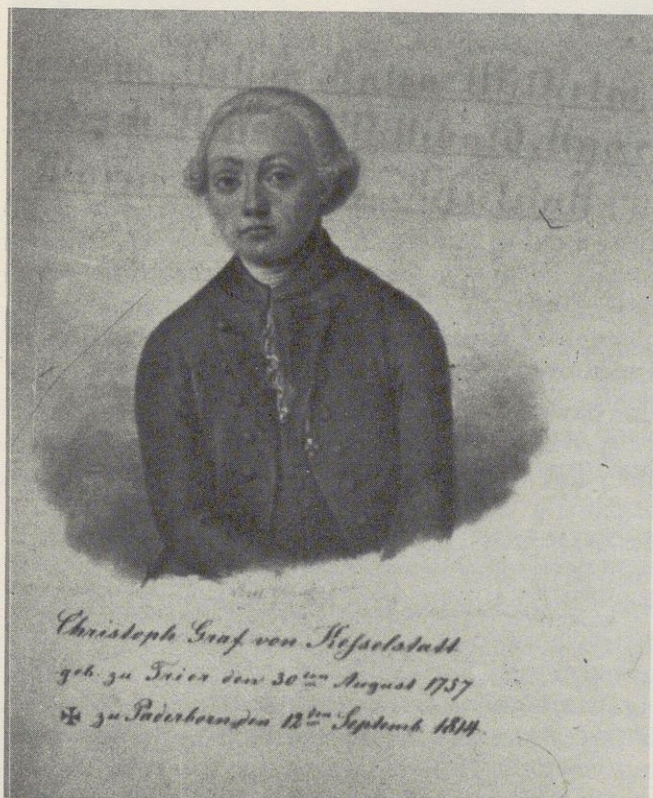
Von Andreas Heinz

Unter dem reichen Bestand an liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv Trier befindet sich eine auffallend große Zahl aus dem niedersächsischen Raum, darunter einige, deren Provenienz aus Hildesheimer Kirchen und ehemaligen Klöstern zweifelsfrei feststeht. Wie erklärt es sich, daß ein solcher umfangreicher ortsfremder Bestand ausgerechnet in die entlegene Bischofsstadt an der Mosel gelangte? Der Forschung ist seit langem bekannt, daß Trier diesen wertvollen Besitz einem aus dem Trierischen stammenden, ehemaligen Hildesheimer Domherrn verdankt: Graf Christoph von Kesselstatt¹.

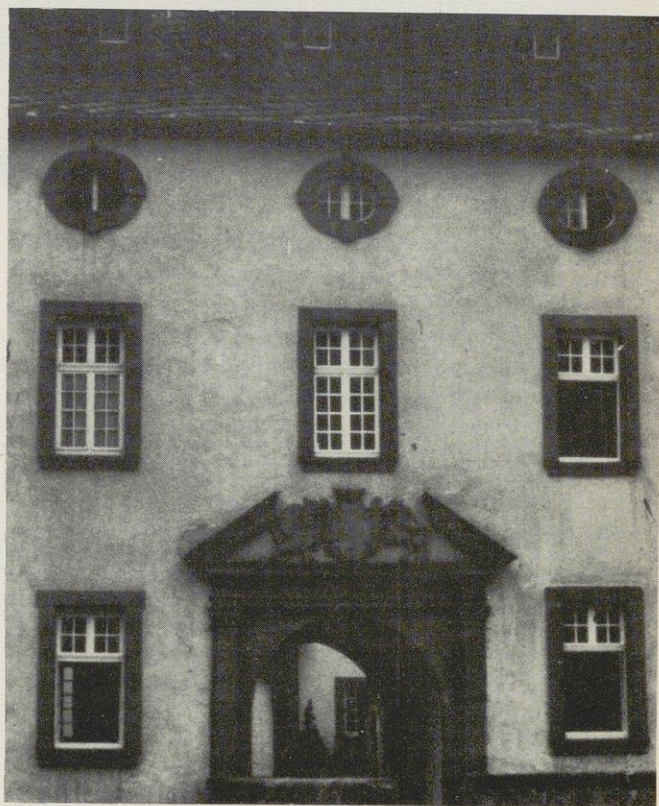
Der Hildesheimer Domherr Christoph von Kesselstatt als Vermittler niedersächsischer Handschriften nach Trier

Graf Christoph entstammte dem alten kurtrierischen Ministerialengeschlecht von Kesselstatt, dessen Nachfahren noch heute auf dem Familienbesitz in Föhren bei Trier ansässig sind². Die Familie war 1718 in den

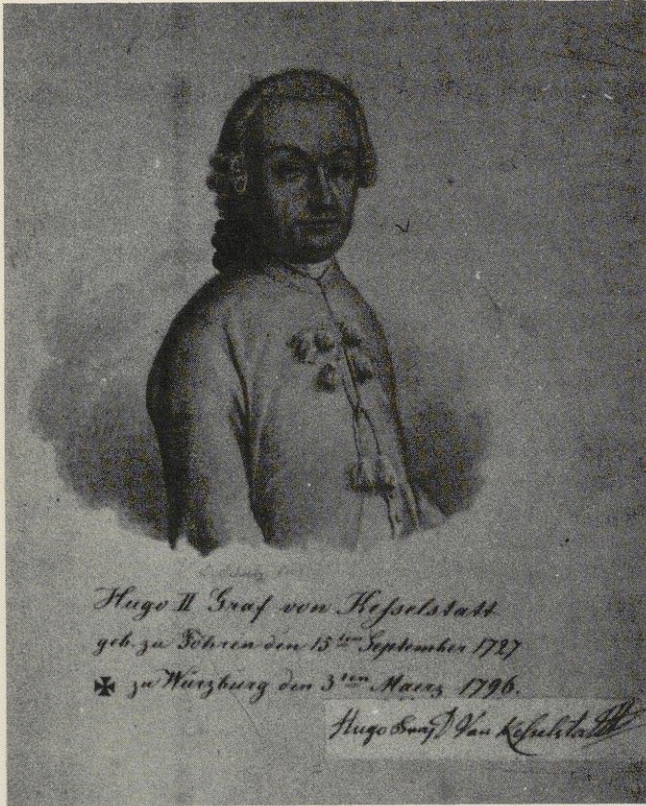
- 1 Vgl. bes. den im folgenden immer wieder herangezogenen Festschriftbeitrag von Franz Jansen: Der Paderborner Domdechant Graf Christoph von Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: P. Simon (Hrsg.): Sankt Liborius, sein Dom und sein Bistum, Paderborn 1936, 355 – 368; ferner die älteren Berichte von W. Diekamp: Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven, I. Die Dombibliothek zu Trier, in: Zschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 41 (1883), 138 – 147; C. Borchling: Mittelniederdeutsche Handschriften. 4. Reisebericht (Nachrichten der Kg. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen), Göttingen 1913, 182 f.
- 2 Zur Geschichte und Anlage des Kesselstatt'schen Schlosses in Föhren vgl. E. Wackenroder – H. Neu: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Trier (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrsg. von P. Clemen, XV/2), Düsseldorf 1936, 118 – 127.
Das Stadtschloß in Trier, bekannt als Palais Kesselstatt, in der heutigen Liebfrauenstraße gelegen, wurde in den Jahren 1740 – 1745 erbaut; es wechselte vor einigen Jahren den Besitzer.



Christoph Graf von Kesselstatt (1757–1814) als junger Mann



Torhaus des Kesselstatt'schen Schlosses Föhren / Landkreis Trier



Hugo Johann Kasimir Graf von Kesselstatt (1727 – 1796), der Vater des Hildesheimer Domherrn Christoph von Kesselstatt

Reichsfreiherrnstand erhoben worden. 1727 wurde auf dem Schloß zu Föhren Freiherr Hugo Johann Kasimir Edmund von Kesselstatt geboren, der Vater des späteren Hildesheimer Domherrn. Er vermählte sich 1752 mit Maria Katharina Elisabeth Freiin Knebel zu Katzenellnbogen. Als viertes Kind der kinderreichen Ehe kam am 30. August 1757 der Sohn Christoph zur Welt, der wie seine Geschwister von 1776 an den der Familie in jenem Jahr verliehenen Grafentitel führte³. Zwei Jahre zuvor läßt sich Christoph von Kesselstatt bereits als Domizellar am Domstift in Hildesheim nachweisen⁴, wo er spätestens seit 1783 dem Domkapitel angehörte⁵. Nach dem Brauch seiner Zeit bemühte er sich um weitere einträgliche Kirchenämter.

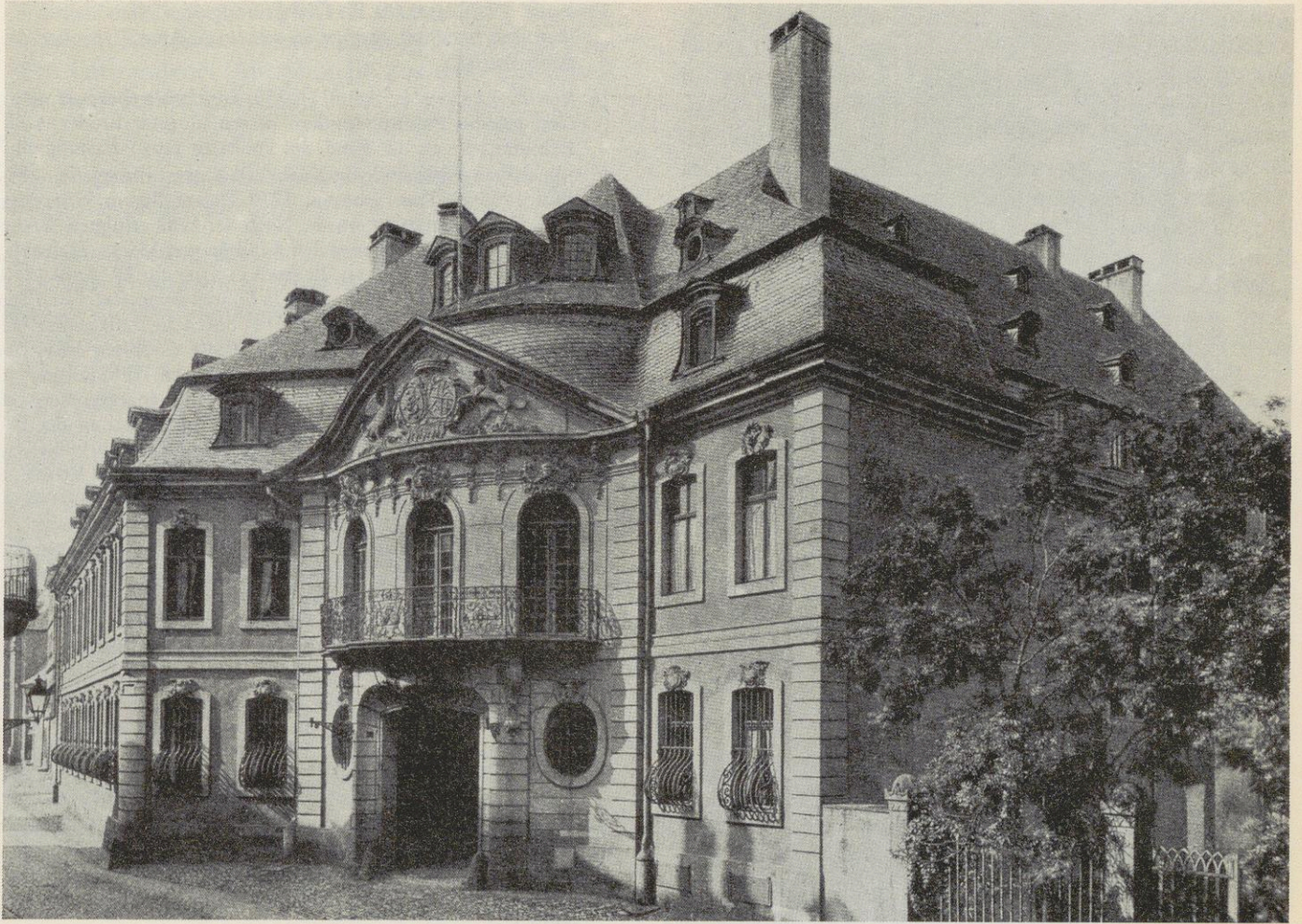
1790 nennt der Paderborner Hof- und Staatskalender erstmals unter „des hohen Domstiftes Prälaten und Kapitularen“ den Herrn Christoph Graf von Kesselstatt, „Domkapitular zu Hildesheim und Domizeller zu Halberstatt“. Eine Übersiedlung von Hildesheim



Maria Catharina Elisabeth Freiin zu Katzenellnbogen (1734 – 1814), die Mutter des Hildesheimer Domherrn Christoph von Kesselstatt

nach Paderborn erfolgte aber zunächst noch nicht. Erst im Jahre 1800, wohl aus Anlaß seiner bevorstehenden Wahl zum Dechanten des Paderborner Kapitels⁶, gab Graf Christoph sein Hildesheimer Domizil auf und residierte von da an bis zu seinem Tod in Paderborn. Dort verstarb er, 57jährig, infolge eines Schlaganfalls am 12. September 1814 und wurde auf dem heute nicht mehr bestehenden „Westernfriedhof“ beigesetzt.

- 3 Vgl. M.F. Macco: Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adelsfamilien, Aachen 1884, 41 f.; Sophie-Mathilde Gräfin zu Dohna: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960, 149; F. Jansen (s. Anm. 1), 355 f.
- 4 Vgl. A. Bertram: Die Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 3, Hildesheim und Leipzig 1925, 224.
- 5 Vgl. hierzu und zum folgenden die Belege bei F. Jansen (s. Anm. 1), 356.
- 6 Vgl. P. Michels: Ahnentafeln Paderborner Domherrn, Paderborn 1966, 148 f.



Kesselstatt'sches Palais in Trier, erbaut 1740 – 1745

Schon vor dem Weggang nach Paderborn hatte Graf Christoph in Hildesheim sein Testament abgefaßt. Diese am 31. Oktober 1799 unterzeichnete, später nicht mehr abgeänderte letztwillige Verfügung bestimmte den ältesten Bruder des Erblassers, Graf Johann Philipp Franz Hyazinth⁷, als Universalerben. Johann Philipp gehörte ebenfalls dem geistlichen Stand an; seit 1795 war er Domdechante in Trier⁸. Zum Zeitpunkt des Heimgangs seines Bruders Christoph, des Domdechanten von Paderborn, hielt er sich allerdings in Augsburg auf, wohin er sich wie der letzte Trierer Erzbischof Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Sachsen vor den französischen Revolutionsheeren geflüchtet hatte. Augsburg hatte sich vor allem deshalb als Ausweichdomizil angeboten, weil Graf Johann Philipp von Kesselstatt nicht nur Domdechante von Trier, sondern gleichzeitig Domherr in Augsburg war;

7 Geboren am 18. September 1754 in Trier, 1762 Domizellar am Trierer Domstift, 1783 Diakon, 1793 Domkapitular in Trier und Archidiakon des Trierer Archidiakonats St. Kastor in Karden/Mosel, 1795 Domdechante; er gehörte ferner den Domkapiteln von Augsburg und Speyer an und war Stifthserr von St. Alban in Mainz. 1799 übersiedelte er nach Augsburg, wo er Obersthofmeister des Trierer Kurfürsten wurde; nach dessen Tod (1812) wurde Kesselstatt zum bayerischen Geheimrat ernannt, er starb am 20. Juni 1826; vgl. Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800, Trier 1941, 14; Dohna (s. Anm. 3), 149. Nach dem Tod von Erzbischof Clemens Wenzeslaus kam ihm für die Verwaltung des rechtsrheinischen Teils des alten Erzbistums Trier eine Schlüsselstellung zu; vgl. A. Thomas: Die Verwaltung des rechtsrheinischen Bistums Trier 1802 – 1821, in: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von H. Hoberg, hrsg. von E. Gatz *Miscellanea Historiae Pontificiae* 46), Rom 1979, 913 – 979; K. Schatz SJ: Geschichte des Bistums Limburg, Mainz 1983, 34 f.

8 Vgl. Dohna (s. Anm. 3), 149.

außerdem residierte dort Erzbischof Clemens Wenzeslaus nach seinem Verzicht auf das Trierer Erzstift bis zu seinem Tod im Jahre 1812 als Fürstbischof von Augsburg⁹. Durch den Paderborner Notar Wichmann ließ Graf Johann Philipp einen Katalog der Bibliothek seines verstorbenen Bruders aufstellen. Das Verzeichnis, dessen Empfang der Trierer Domdechant am 22. März 1815 bestätigte, führt nicht weniger als 110 Handschriften auf, die bei einer Anfang der 30er Jahre dieses Jahrhunderts vorgenommenen Überprüfung fast ausnahmslos in der Trierer Dombibliothek identifiziert werden konnten und heute als Depositum der Dombibliothek im Bistumsarchiv zu Trier aufbewahrt werden¹⁰. Aus den Sitzungsprotokollen des Trierer Domkapitels läßt sich entnehmen, daß die Handschriften-Sammlung aus dem Kesselstadt'schen Familienbesitz durch Schenkung zu Beginn des Jahres 1823 an die Trierer Dombibliothek gelangte¹¹.

Das Zustandekommen einer so stattlichen Sammlung wertvoller Handschriften vor allem liturgischen Inhaltes erklärt sich aus den verworrenen Verhältnissen der Säkularisationszeit. Nachweislich wurden die meisten Bände der Kesselstadt'schen Sammlung im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erworben, „also während der Zeit der durch die Säkularisation erfolgten Aufhebung der Klöster, aus deren Besitz die Kesselstadt-Manuskripte stammen“¹². Zwar waren im August 1802 sämtliche Bibliotheken und Archive der Klöster und Stifte in Hildesheim durch die preußische Aufhebungskommission versiegelt worden. Doch manches entging dem staatlichen Zugriff; was in den Wohnungen der Domherren und in den Mönchszellen sich befand, galt ohnehin als Privateigentum¹³. Daß ein so reicher Bestand an Handschriften aus dem niederdeutschen Raum gerettet und nicht kreuz und quer in die Bibliotheken und Archive ganz Europas zerstreut wurde, ist dem kenntnisreichen Sammeleifer von Männern wie Graf Christoph von Kesselstatt zu verdanken. Allein im Jahre 1802 erwarb er 31 Manuskripte, darunter eine Hildesheimer Agenda aus dem frühen 16. Jahrhundert¹⁴, ein Missale des ausgehenden 15. Jahrhunderts¹⁵, ein wahrscheinlich aus dem ehemaligen

9 Vgl. H. Raab: Art. Clemens Wenzeslaus, in: NDB IV 282 f.; bisher liegt von der vom gleichen Verfasser bearbeiteten Biographie erst der erste Teil vor: Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739 – 1812, Bd. 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg-Basel-Wien 1962. Der Erzbischof verabschiedete sich von seinen Trierer Diözesanen in seinem letzten Hirtenbrief vom 25. April 1802.

10 Franz Jansen hatte die Überprüfung persönlich vorgenommen und berichtet darüber in seinem o. Anm. 1 nachgewiesenen Aufsatz.

11 Vgl. F. Jansen (s. Anm. 1), 359. Geschenkgeber war nicht Graf Johann Philipp, sondern dessen jüngerer Bruder, Graf Edmund, der als 12. Kind des Freiherrn Hugo Kasimir und seiner Frau Katharina von Knebel zu Katzenelnbogen am 26. Juni 1765 in Trier geboren, 1774 Domizellar in Würzburg und 1779 in Eichstätt wurde. Nach der 1788 erfolgten Weihe zum Subdiakon gehörte er den Kapiteln von Mainz, Eichstätt, Würzburg und Passau an. Er starb in Trier am 29. April 1840 und wurde in der Familiengruft in Föhren beigesetzt. Nach der Neuumschreibung des Bistums Trier durch die Bulle „De salute animarum“ war Edmund von Kesselstatt als dessen erster Bischof vorgesehen; er verzichtete aber wegen Differenzen mit der preußischen Regierung darauf, das ihm angetragene Amt zu übernehmen; vgl. B. Bastgen: Die Besetzung der Bischofssitze in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde, Paderborn 1941; hier Bd. I, 16 – 25; A. Thomas: Josef von Hommer (1760 – 1836). Meditationes in vitam meam peractam. Eine Selbstbiographie, Mainz 1976, 442 f. Wie F. Jansen (S. 359) anführt, war das Verfügungsrecht über die Kesselstadt'sche Handschriften- und Inkunabelsammlung infolge einer nachweisbaren Erbauseinandersetzung noch zu Lebzeiten des Trierer Domdechanten Graf Johann Philipp, dessen jüngerem Bruder Edmund zugebilligt worden.

12 F. Jansen (s. Anm. 1), 360. Das dem Besitzvermerk (in der Regel: „Ex libris Christophori Comitis de Kesselstatt“ ecclesiae cathedralis Hildesiensis canonici capitularis“ oder ab 1802: „... Decani Paderbornensis“) jeweils zugeführte Erwerbsjahr zeigt, daß vor 1802 nur wenige Stücke erworben wurden (1783 1, 1785 5, 1786, 1789, 1798 je 1 und 1799 3). Die höchste Zahl der Erwerbungen weist erwartungsgemäß mit 31 Manuskripten das Jahr 1802 auf. Nach Jansen (s. 360 Anm. 22) kamen in den folgenden Jahren hinzu: 1803 8 Handschriften, 1804 8, 1805 1, 1806 15, 1807 10, 1808 18, 1809 3, 1810 4, 1812 1.

13 Vgl. H. Elbern/H. Reuther: Der Hildesheimer Domschatz, Hildesheim 1969, 7; Marlis Stähli: Die Handschriften des Hildesheimer Domschatzes, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 50 (1982), 83 – 94, hier 93 f.

14 Agenda Hildesiensis: Bistumsarchiv Trier (= BATr, Abt. 95, Nr. 579 (171). Auf der Innenseite des Vorderdeckels unten Besitzvermerk: Ex libris Christ. Comitis de Kesselstatt Decani Paderb. Ao 1802. Der 94 Pergamentblätter umfassende, in weißes Schweinsleder gebundene Band (21,6 x 15,4 cm) ist in spätgotischer Minuskel geschrieben; die Gesangstexte mit Hufnagelnoten in 4 Linien. Inhaltlich handelt es sich um eine Zusammenstellung von ausgewählten, häufig gebrauchten Stücken aus dem Rituale. An die Weihwasserweihe schließt sich der Taufritus an, gefolgt von den Texten für den Muttersegen und dem Formular für den Verschgang. Die 2. Hälfte des Bandes enthält fast ausnahmslos Texte für die im Laufe des Kirchenjahres üblichen Segnungen.

15 Missale speciale ecclesiae Hildesiensis: BATr Abt. 95, Nr. 415 (160). Auf Fol. 1r Besitzvermerk und Erwerbsjahr: Ex libris Christ. comitis de Kesselstatt. 1802. Die 105 Pergamentblätter des in braunem Leder gebundenen Buches (33, 2 x 23,5) enthalten lediglich eine Auswahl von Sonn- und Feiertagsformularen und ein reduziertes Sanctorale; Bernward ist verzeichnet.

Benediktinerkloster St. Michael stammendes Evangelistar und Kollektar¹⁶, ein zu Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenes Antiphonale aus dem Hildesheimer Konvent St. Godehard¹⁷.

Ein Plenarmissale Hildesheimer Provenienz aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts

Aus der Gruppe der in Trier aufbewahrten Handschriften Hildesheimer Provenienz¹⁸ greifen wir eine heraus, die zwar den üblichen Kesselstatt'schen Besitzvermerk nicht aufweist, deren ursprüngliche Zugehörigkeit zur Sammlung des Hildesheimer Kanonikus und Paderborner Domdechanten Christoph von Kesselstatt trotzdem mit ziemlicher Gewißheit vorausgesetzt werden darf¹⁹. Es handelt sich um ein Plenarmissale, das der Handschriftenkatalog des Trierer Bistumsarchivs in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert²⁰. Der mit einem modernen graubraunen Leinen einband versehene Codex (27,7 x 15,7 cm) zählt 337 Pergamentblätter²¹. Fol. 1 – 310 wurden von der nämlichen Hand in einer sehr schönen gotischen Buchminuskul beschriebenen; es finden sich einige Initialen und zu Beginn des Meßformulars vom ersten Advent sowie am Anfang der Ostermesse „Resurrexi“ jeweils eine ansprechende Miniatur. Die zum Singen bestimmten Teile des Ordinarius und Propriums sind sämtlich mit Neumen versehen, für die sich bereits die aufblühende Chorforschung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts interessierte²². Unter den



Anfang der Ostermesse „Resurrexi“

und Chorforscher Michael Hermesdorff (1833 – 1885) im Organ für Katholische Kirchenmusik „Caecilia“, dessen Herausgeber er seit 1872 war. Die Beispiele aus unserer Hs finden sich jeweils in der jeder Nummer zugefügten „Beilage“, beginnend mit Beilage 1 zur 1. Nummer des Jahres 1872. Zu Hermesdorff's Bedeutung für die deutsche Chorforschung vgl. H. Lonnendonker, Art. Hermesdorff, in: Beiträge zur rhein. Musikgeschichte, H. 53 (Köln 1962), 35 – 38.

16 BATr Abt. 95, Nr. 439 (150). Das Repertorium datiert die 144 Bl. starke Pergamenthandschrift in das ausgehende 15. Jahrhundert. Der Kalender weist viele Heilige des Lütticher Raums auf, doch ist auch Godehard berücksichtigt.

17 Antiphonale Hildesheimense pars I et II: BATr Abt. 95, Nr. 503 (180). Die Hs zeigt Fol. 1r den üblichen Besitzvermerk: Ex libris Christoph. Comitis de Kesselstatt, decani Paderbornensis a. 1802. Die Hildesheimer Herkunft des 351 Bl. starken Pergamentcodex (35,7 x 25,3 cm) sichert das Sanctorale, das die typischen lokalen Besonderheiten aufweist: Bernward, Godehard, Illatio B.M.V. Die vom Repertorium angenommene Provenienz aus St. Godehard ist nicht beweisbar.

18 Vgl. die allerdings nicht vollständige Aufstellung von F. Jansen (s. Anm. 1), 362 f.

19 F. Jansen (S. 364) führt Beispiele von Handschriften aus Paderborn an, die ebenfalls den Besitzvermerk des Grafen Christoph nicht tragen, an deren Zugehörigkeit zur Sammlung Kesselstatt aber nicht zu zweifeln ist.

20 BATr Abt. 95, Nr. 404 (153).

21 335 Bl. und die doppelt gezählten Fol. 22a und 268 a.

22 Mehrere Gesangstexte unserer Handschrift wurden, größtenteils in Faksimile, veröffentlicht von dem Trierer Domorganisten

nachgetragenen Stücken des Anhangs haben zwei marianische Abecedar-Sequenzen eine erste wissenschaftliche Behandlung erfahren²³.

Die Hildesheimer Provenienz des Missales sichert ein Blick in das Sanctorale. Hier finden wir Hildesheims große Bischöfe Bernward (993 – 1022)²⁴ und Godehard (1022 – 1038)²⁵ verzeichnet. Das Patronatsfest des Hildesheimer Moritzstifts ist durch Rotschrift hervorgehoben²⁶. Wir treffen auf das Fest Kaiser Heinrichs II. (1002 – 1024)²⁷, der als bayerischer Herzogssohn die damals blühende Hildesheimer Domschule besuchte und als König und Kaiser der Hildesheimer Kirche und ihren überragenden Bischöfen Bernward und Godehard besonders verbunden blieb. Das Kalendarium nennt auch Kunigunde, Heinrichs Gemahlin²⁸.

Bischof Epiphanius von Pavia fehlt nicht, dessen Reliquien seit 963 im Hildesheimer Dom aufbewahrt werden²⁹.

Auf Hildesheim als Herkunftsort weist ferner ein chronikaler Nachtrag im Kalendarium hin: Auf der Rückseite des ersten Blattes findet sich am unteren Rand eine Notiz über den Heimgang des Hildesheimer Bischofs Johannes de Hoye, der am Gedenktag der hl. Märtyrer Nereus, Achilles und Pankratius (12. Mai) im Jahre 1424 verstarb³⁰.

Die Frage nach der Taufliturgie

Aus dem gleichen 13. Jahrhundert, in dem unsere Missale-Handschrift entstand³¹, besitzt die niedersächsische Bischofsstadt ein unvergleichlich bekannteres und berühmteres Zeugnis liturgischen Lebens: Das Taufbecken des Domes³². Als der Hildesheimer Domprobst und spätere Bischof von Paderborn, Wilbrand, den wir als Stifter annehmen dürfen, es um 1220 von einem hochtalentierten Künstler gießen ließ, tat er es nicht in erster Linie in der Absicht, daß spätere Generationen dieses Kunstwerk bloß als „Ausdruck des romanischen Stils in seiner letzten Auf-

wardi ep.“. Im Corpus der Handschrift finden sich die Angaben zu den Meßtexten unter dem 16. August (Fol 246v). Die Oration „Deus qui beatum Bernwardum ...“ ist am Rand nachgetragen.

- 25 Godehard taucht, durch Rotschrift als hoher Feiertag hervorgehoben, an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auf, wobei das erste Datum ungewöhnlich ist. Der Kalender notiert am 3. Mai (!) die *Translatio sancti Godehardis* (üblicher Termin: 4. Mai) und am 4. Mai das *Natale sancti Godehardis*. Das Meßformular findet sich für beide Tage auf Fol. 219r; die nachgetragene Oration hat folgenden Wortlaut: „Deus qui beatum Godehardum confessorem tuum atque pontificem ad bonum apostolatus pontificalis officii vocasti et ... (?) te deum adorantes et eum invocantes signis et miraculis tristes letificasti: da quesumus nos sua intercessione tibi semper complacere et in eterna redemptione sine fine gaudere. Per ...“. Zur Kultgeschichte vgl. J. Fellenberg gen. Reinold: Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (Rhein. Archiv 74), Bonn 1970.

- 26 22. September: „Mauritii cum soc. suis“.

- 27 Ein entsprechender Eintrag fehlt im Kalender; das Meßformular *Sanctus Henricus rex* findet sich jedoch am üblichen Juli-Termin auf Fo. 233v.

- 28 3. März *Conegundis v. (virginis)*. Nach dem Glauben des Mittelalters hatten Heinrich und Kunigunde eine „Josefsehe“ geführt. Kunigunde von Luxemburg war am 3. März 1033 in Kaufungen gestorben; ihre Kanonisation erfolgte 1200 durch Papst Innozenz III.

- 29 Im Kalender zusammen mit Vincentius am 22. Januar genannt; Meßformular Fol. 202r.

Die Reliquien wurden 962 geraubt und aus Norditalien nach Hildesheim gebracht; vgl. B. Kötting, Art. Epiphanius v. Pavia: LThK III (Freiburg 1959), 947.

- 30 Anno domini MCCCCXXIII ipso sancto die beatorum Nerei Archillei Pancracii martyrum obiit venerabilis dominus dominus Johannes de hoye episcopus hildesiensis cuius anima requiescat in pace. amen.

- 31 Die vom Bearbeiter des Repertoriums der liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv Trier, dem Laacher Mönch Petrus Siffrin vorgenommene Datierung unserer Handschrift in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts könnte etwas zu spät angesetzt sein. Es fehlt nicht an Hinweisen, die eine Entstehung schon vor der Jahrhundertmitte vermuten lassen. So berücksichtigt das Sanctorale in seiner ursprünglichen Gestalt noch nicht die Gedenktage von Franz von Assisi und Elisabeth von Thüringen. Sowohl Franz, der 1228 kanonisiert wurde, als auch Elisabeth, deren Heiligsprechung durch Papst Gregor IV. 1235 erfolgte, wurden später nachgetragen. Die nachgetragenen Texte zum Fronleichnamsfest (Fol. 321) sind dagegen weniger beweiskräftig, da das Fest vor der Jahrhundertmitte lediglich in Lüttich bekannt war und seine Ausdehnung auf die ganze Kirche im Jahre 1264 durch Urban II. nur allmählich rezipiert wurde. Nachgetragen wurde auch Mariä Heimsuchung (2. Juli). Das im Laufe des 13. Jahrhunderts vor allem unter franziskanischem Einfluß sich verbreitende Fest wurde allerdings erst 1441 durch das Konzil von Basel für die ganze Westkirche verbindlich vorgeschrieben.

- 32 Vgl. V.H. Elbern – H. Engfer – H. Reuther: Der Hildesheimer Dom, Architektur – Ausstattung – Patrozinium (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 41/42, 1973/74), Hildesheim 1974.

23 Vgl. P. Wagner: Einführung in die Gregorianischen Melodien Bd. 3, Leipzig 1921, 500; W. Irtenkauf: Abecedar-Sequenzen, in: Die Musikforschung 16 (1963), 32 – 34.

24 Im Kalendarium erscheint Bernward an zwei Stellen: am 16.8. und 20.11. Der Schreiber unseres Codex hatte zunächst nur den Tag der Elevation (16.8.1194) berücksichtigt und Bernward ohne besondere Hervorhebung (schwarze Buchstaben) am 16. August verzeichnet. Am 20. November steht im Kalender: „Pontiani papae“; eine spätere Hand hat hinzugefügt: „Bern-



Das Taufbecken des Hildesheimer Domes aus dem 1. Drittel des 13. Jahrh.

gipfelung“ (J.H. Adamski) zu Recht bestaunen sollten, sondern er wollte, daß an diesem bronzenen Taufbecken der Bischofskirche getauft würde. Wie hat man damals getauft? Unsere Handschrift kann diese Frage beantworten; sie kann uns sagen, wie der Gottesdienst aussah, für dessen Vollzug die großartige Taufstätte des Domes geschaffen wurde. Wir finden in unserem Plenarmissale jene Texte und Riten des Taufgottesdienstes verzeichnet, die das ganze Hoch- und Spätmittelalter hindurch in Übung blieben und in Hildesheim nachweislich noch 300 Jahre später, im Reformationszeitalter, die Gestalt der Tauffeier bestimmten³³. Es wird im folgenden darum gehen, das Text-

und Ritengefüge der Taufliturgie, wie es unsere hochmittelalterliche Quelle aus Hildesheim bezeugt, darzustellen und liturgiegeschichtlich einzuordnen. Wir werden so ein ziemlich exaktes Bild gewinnen von der Gestalt der christlichen Initiation im Mittelalter, das über seinen lokalen Zeugniswert hinaus für die Taufpraxis der abendländischen Kirche überhaupt Gültigkeit besitzt.

Der Tauftermin

Im 13. Jahrhundert, als unser Plenarmissale entstanden ist, hatte die Osternachtfeier als der vorrangige Ort für die Taufspendung ihre Bedeutung bereits verloren³⁴. Das Bestreben, das Sakrament möglichst bald nach der Geburt zu spenden, wie es aus der vertieften theologischen Reflexion des 11. und 12. Jahrhunderts erwachsen war, hatte den klassischen Ostertermin in den Hintergrund treten lassen. Es verdient deshalb hervorgehoben zu werden, daß unser Missale-Hs die Tauffeier immer noch an der Stelle einordnet, wo sie spätestens seit dem 4. Jahrhundert ihren normalen Platz hatte: in der Liturgie der Osternacht.

Wir finden den Taufordo zwischen den letzten, den Karfreitag betreffenden Rubriken und den Gesängen zur Aspersionsprozession des Osterhochamtes, hineinverwoben in die Feier der Osternacht³⁵.

Es handelt sich erwartungsgemäß bei der in unserer Hs bezeugten Taufordnung um jene geschlossene Gestalt der Taufliturgie, wie sie bereits in karolingischer Zeit die Praxis beherrschte. Von der altkirchlichen Taufordnung unterscheidet sie sich vor allem dadurch, daß sie die ursprünglich über einen längeren Zeitraum und auf mehrere Feiern verteilten Vorbereitungsriten des Katechumenats zusammengezogen und als geschlossenen Block an den Anfang des Taufgottesdien-

33 Ein Vergleich des in der Missale-Handschrift des 13. Jahrhunderts bezeugten Taufordo mit dem in der Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) enthaltenen Taufritus bestätigt dies. Auf die Übereinstimmungen werden wir im Verlauf der folgenden Ausführungen bei gegebenem Anlaß jeweils hinweisen.

34 Vgl. A. Stenzel: Die Taufe, eine genetische Erklärung der Taufliturgie (Forschungen zur Geschichte der Theologie und des innerkirchlichen Lebens H. 7/8), Innsbruck 1958; im folgenden nur mit dem Namen des Verfassers und der betreffenden Seitenzahl zitiert.

35 BATr Abt. 95, Nr. 404, fol. 119v – 129r.

stes gestellt hat³⁶. An den früheren römischen Skrutinienritus³⁷, der die Taufkandidaten während der Fastenzeit stufenweise zum Höhepunkt ihrer Tauffeier in der Osternacht hingeführt hatte, erinnert in unserer Hs nur mehr die unmittelbar an die Rubrik über die Karfreitagsvesper anschließende Überschrift für die Riten des Karsamstags: *Incipit ordo ad catezizandum infantes in scrutinio*³⁸. Übriggeblieben war nämlich nur mehr das letzte Skrutinium, das von jeher am Karsamstag angesiedelt war³⁹. Im Zuge der Entwicklung von der gegliederten, etappenweisen Taufvorbereitung zu einem durchgehenden Taufordo in einer Feier hat das Karsamstagskrutinium die Gebete und Handlungen der übrigen Skrutinien an sich gezogen und zu einem einheitlichen Block katechumenaler Riten zusammengesmolzen. Es gab somit, wie die Titulatur unserer Taufordnung korrekt den tatsächlichen Sachverhalt wiedergibt, nur mehr ein Skrutinium, in dem die bei der Kindertaufe notgedrungen ausfallende wirkliche Glaubensunterweisung während der Katechumenatszeit wenigstens im Vollzug der katechumenalen Riten angedeutet wird. Der dem eigentlichen sakramentalen Kern der Tauffeier vorgeschaltete *Ordo ad catezizandum infantes* dient nicht mehr einer wirklichen Katechese, sondern bietet lediglich komprimiert die sie begleitenden rituellen Elemente.

Die Aufstellung der Taufkandidaten

Unser Taufordo beginnt mit einer im heutigen Taufritus nicht mehr vorkommende Rubrik über eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung der Täuflinge⁴⁰. Demnach hatten die Knaben auf der rechten, die Mädchen auf der linken Seite ihren Platz. Eine solche Vorschrift erweist sich nur unter der Voraussetzung, daß eine Mehrzahl von Täuflingen zum Ostertermin präsentiert wurde, als sinnvoll. Sie findet ihre vornehmliche Begründung in der Tatsache, daß bestimmte Gebete nur über die männlichen, andere nur über die weiblichen Taufkandidaten zu sprechen waren, was eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung nahelegte⁴¹. Der knappe Wortlaut der Rubrik läßt nicht zweifelsfrei erkennen, ob die rechte bzw. die linke Seite des Kirchenraumes gemeint ist oder die von dem den Täuflingen am Kircheneingang gegenüberstehenden Priester aus gesehene rechte bzw. linke Seite.

Unter Berücksichtigung anderer Quellen und der Tradition der „Männer- und Frauenseite“ im Kirchen-

gebäude dürfte es jedoch klar sein, daß die Knaben auf der vom Eingang aus gesehen rechten, die Mädchen auf der linken Seite Aufstellung nahmen. So konnte der Zelebrant, wie es die liturgischen Bücher vorsehen, links beginnend sich den Knaben zuwenden und anschließend die entsprechenden Riten an den Mädchen vollziehen.

Erste Apotaxis und Syntaxis

Zu den obligatorischen Stücken des Eröffnungsteils der Tauffeier gehört die Namensbefragung. Sie ist in unserer Ordnung nicht eigens rubriziert, aber doch von der die Absage- und Glaubensfragen einleitenden Rubrik vorausgesetzt⁴². Der Zelebrant soll nämlich,

36 Vgl. A. Stenzel (s. Anm. 34), 251 f.

37 Vgl. die grundlegende Arbeit von A. Dondayne: La discipline des scrutins dans l'Eglise latine avant Charlemagne, in: *Revue d'Hist. Eccl.* 28 (1932), 5 – 33. 751 – 787; ferner A. Chavasse: La carême romaine et les scrutins prébaptismaux avant le IXe siècle, in: *Recherches de Science Religieuse* 35 (1948), 325 – 381.

38 Fol. 119v. Fast gleichlautend überschreibt noch die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) den Taufordo (Fol. 4r): *Ordo catechizandi infantes in scrutinis*.

39 Vgl. unten Anm. 76.

40 Fol. 119v – 120r: *Primitus ut infantes ad eccl(esiam) uenerint, statuantur masculi seorsum ad (!) dextris et femine a sinistris*. Die Aufstellungsrubrik findet sich ihrem Inhalt nach schon in dem nach Papst Gelasius I. benannten Altgelasianischen Sakramentarium (= GeV) aus der Mitte des 7. Jahrhunderts; vgl. C. Mohlberg (Hrsg.): *Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae ordinis anni circuli* (Rer.eccl. Documenta. Series major, Fontes IV), Rom 1960 (= Mohlberg); hier GeV XXVIII (Mohlberg 42); die Rubrik begegnet uns auch in dem um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Mainz kompilierten sogenannten Pontificale Romano-Germanicum (= PRG); wir benutzen die Ausgabe von Vogel-Elze; *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, 2 Bde (Studi e Testi 226/227), Città del Vaticano 1963; hier PRG CVII, 1 (Vogel-Elze II, 155). Sie gehört zum festen Bestand der mittelalterlichen Taufordines und wurde auch in der Mehrzahl der ersten Druckausgaben beibehalten; vgl. H.J. Spital: *Der Taufritus in den deutschen Ritualien von den ersten Drucken bis zur Einführung des Rituale Romanum* (LQF 47), Münster 1968, 36 f.

41 Vgl. dazu die Ausführungen von Spital (s. Anm. 40), 37 – 40

42 Die ausdrückliche Rubrizierung trifft man auch noch in den ältesten gedruckten Ritualien relativ selten; vgl. Spital (s. Anm. 40), 43 f. Die Hildesheimer Agende (s. Anm. 14; Fol. 4r) des 16. Jahrhunderts vermerkt die Namensbefragung mit der üblichen Formulierung: *Quis vocaris*.

nachdem er jeden einzeln beim Namen genannt hat⁴³, fragen: „Widersagst du dem Satan?“ Im weiteren Verlauf des Ritus ist eine solche Namensbefragung allerdings auch ausdrücklich vorgesehen: im Vorfeld der eigentlichen Taufspendung, wo – wie wir noch sehen werden – die Absage- und Glaubensfragen wörtlich wiederholt werden. Bemerkenswert, daß der Hildesheimer Ordo in der Tradition der Taufordnungen des ersten Jahrtausends davon ausgeht, daß die Eltern bereits ihrem Kind einen Namen gegeben haben, daß dieser also nicht erst bei der Taufe verliehen, sozusagen „eingetauft“ wird⁴⁴.

Der zu Beginn der Tauffeier am Kirchenportal stattfindende Dialog zwischen Zelebrant und Paten, die zwar nicht genannt, aber als Sprecher für die unmündigen Kinder vorauszusetzen sind, beschränkt sich ganz auf sein Kernstück: die Apotaxis und Syntaxis.

Die Absage an den Widerpart Gottes und die Glaubenszusage zu jeder der drei göttlichen Personen, wie sie in unserer Taufordnung gleich im Eingang der „Skrutiniumsfeier“ auftauchen, haben in dieser Doppelgestalt ihren ursprünglichen Platz im sakramentalen Kern der Tauffeier selbst. Dort, unmittelbar vor dem Taufakt, wird uns der gleiche Ritus denn auch wieder begegnen. An der Spitze der Katechumenatsriten ist dieses Element sekundär und stellt eine Verdoppelung dar.

Ein Blick in die Geschichte der Tauffeier zeigt jedoch, daß offenbar bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt – schon bei Tertullian finden sich entsprechende Belege⁴⁵ – zu Beginn des Katechumenats oder am Anfang der Kompetenzenzeit eine formelle Absage an den Bösen vom Taufbewerber erwartet wurde. Sein Bemühen sollte ja während der Vorbereitungszeit vor allem darauf zielen, sich aus den Verstrickungen des Bösen zu befreien. Diese radikale Abkehr- und Umkehrabsicht bekannte der Taufwillige sinnvollerweise schon weit im Vorfeld der Tauffeier, wenn die entferntere oder nähere Vorbereitung auf jenes Mysteriengeschehen begann, das seine Abkehr vom Fürsten dieser Welt und seine Bindung an Christus, den neuen Herrn seines Lebens, einmal besiegeln sollte. Die Formulierung der Absage bewegt sich in unserem Taufordo exakt in den Geleisen einer schon seit Jahrhunderten festgeprägten Tradition. Sie weist die übliche Dreigliedrigkeit auf und findet sich wörtlich so schon im Altgelasianum unter den das „Skrutinium“ am Karsamstagsmorgen abschließenden exorzistischen

Handlungen des Taufritus⁴⁶. Während dort allerdings nur der negative Teil des Doppelritus Absage/Zusage im Rahmen der vorbereitenden Riten erscheint, fügt unsere Ordnung die ursprünglich zusammengehörenden Stücke auch bei dieser vorgezogenen Apotaxis/Syntaxis schon zusammen. Der Wortlaut entspricht genau dem entsprechenden Text in dem einflußreichen, um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Mainz kompilierten Musterbuch, dem sogenannten Pontificale romano-germanicum (= PRG)⁴⁷.

Int. Abrenuntias sathane?

(Widersagst du dem Satan?)

R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Et omnibus operibus eius?

(Und allen seinen Werken?)

R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Et omnibus pompis eius?

(Und all seiner Pracht?)

R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Credis in deum patrem omnipotentem creatorem celi et terre?

(Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer des Himmels und der Erde?)

R. Credo. (Ich glaube.)

Int. Credis et in ihm xpm filium eius unicum dominum nostrum natum et passum?

(Glaubst du an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der geboren wurde und gelitten hat.)

R. Credo. (Ich glaube.)

43 Fol. 120r: *Vocatis autem nomine singulis presbyter interroget dicens: Abrenuntias sathane. R. Abrenuntio ...*

44 Die das Elternrecht der Namengebung respektierende Formulierung hat der nachkonziliare Kindertaufritus wieder aufgegriffen (die Frage des Priesters an die Eltern lautet: „Welchen Namen haben Sie Ihrem Kind gegeben?“), während das deutsche Einheitsrituale von 1950 (= Coll RG) der Vorstellung vom „Eintaufen“ des Namens Vorschub leistete mit der Formulierung der Priesterfrage: „Wie soll das Kind heißen?“

45 Kirsten: Die Taufabsage. Eine Untersuchung zu Gestalt und Geschichte der Taufe nach den altkirchlichen Taufliturgien, Berlin 1960, 10 f.; Stenzel (s. Anm. 34), 74.

46 GeV XLII (Mohlberg 68).

47 PRG CVII, 2 – 3 (Vogel-Elze II 155).

Int. Credis in spiritum sanctum sanctam ecclesiam catholicam sanctorum communionem remissionem peccatorum carnis resurrectionem et vitam eternam?

(Glaubst du an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, die Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben?)

R. Credo. (Ich glaube.)

Die Exsufflatio

Bis zur Erneuerung der Taufliturgie nach dem II. Vatikanischen Konzil gehörte ein für heutiges Empfinden höchst merkwürdiges, dreimaliges Anblasen des Täuflings zum festen Bestandteil des Ritengefüges im Vorfeld der Taufspendung. So wie es noch der vorkonziliare Taufritus des deutschen Einheitsrituales von 1950 vorsah, schreibt auch unser Taufordo vor, der Priester solle jedem einzelnen Täufling dreimal ins Gesicht blasen⁴⁸.

Es handelt sich bei der Exsufflatio um eine schon in der Kirchenordnung Hippolyts zu Beginn des 3. Jahrhunderts nachweisbare Handlung von exorzistischer Bedeutung⁴⁹. Das ursprünglich einmalige Anblasen wurde in der Folgezeit zu einer wohl trinitatisch motivierten dreimaligen Sufflatio weiterentwickelt. In der auch von unserer Quelle bezeugten Form finden wir den Ritus im römisch-germanischen Pontifikale mit einer allerdings kürzeren Begleitformel⁵⁰. Die mit der Handlung verbundene imprekatorische Exorzismusformel interpretiert das Anblasen eindeutig als Verächtlichmachung des Bösen: Satan wird die Tür gewiesen, damit Gottes Geist in diesem Geschöpf Gottes Wohnung nehmen kann. Trotz des im Vergleich zur Exsufflationsformel des PRG bedeutend erweiterten Begleitspruchs⁵¹, ist dieser doch nicht, wie es anderwärts vielfach geschehen ist⁵², zu einer trinitarischen Formel entfaltet worden; die Erwähnung Christi fehlt.

Die Bezeichnung mit dem Kreuz

Auch bei der bis heute weiterlebenden Bezeichnung der Täuflinge mit dem Kreuz handelt es sich um Traditionsgut aus dem Taufritual der Märtyrszeit. Nach dem Zeugnis Hippolyts vollzog der Bischof im letzten Vorbereitungsgottesdienst vor der Tauffeier der Oster-

nacht diesen Ritus. Er signierte die vor ihm knienden Taufbewerber an Stirn, Ohren und Nase⁵³. Das Altgelasianum kennt demgegenüber nur eine Bezeichnung der Stirn⁵⁴. Unser Ordo läßt den Priester sowohl die Stirn als auch die Brust des Täuflings signieren mit zwei unterschiedlichen Begleitformeln⁵⁵. Die Ergänzung der Stirnsignation durch die Signation der Brust, beziehungsweise des Herzens, wie sie im Spätmittelalter häufig bezeugt ist⁵⁶ und in dieser Doppelgestalt auch im Taufritus des Rituale Romanum von 1614 vorkommt, dürfte angebahnt worden sein durch die im Altgelasianum auf die Stirnsignation folgende Accipe-Formel. Sie redet einleitend den Täufling an:

Accipe signum crucis tam in fronte quam in corde; sume fidem ...

Empfange das Zeichen des Kreuzes auf Stirn und Herz; ergreife den Glauben ...

Was ursprünglich geistlich gemeint war: „Bezeichnung“ des Herzens, versteht eine spätere Zeit äußer-

48 Fol. 120r: *Tunc sufflet in faciem eius tribus uicibus dicens: Exi sathanas ac recede ab hac ymagine dei increpatus ab eo da honorem deo vivo ac vero da locum spiritui sancto.*

Vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 155 f; Spital (s. Anm. 40), 52 – 54.

49 Vgl. Hippolyt: *Traditio apostolica* c. 20; B. Botte: *La tradition apostolique de Saint Hippolyte* (LQF 39), Münster 1963.

50 PRG CVII und CX (Vogel-Elze II, 155 und 167): *Exi, immunde spiritus, et da locum spiritui sancto paraclito.*

51 Vgl. o. Anm. 48

52 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 53.

53 *Traditio apostolica* c. 20; Botte (s. Anm. 49); vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 67.

54 GeV LXXI (Mohlberg 93).

55 Fol. 120r: Nachdem er das Kind beim Namen genannt hat, spricht er: *Accipe signaculum sancte crucis in nomine patris et filii et spiritus sancti.*

Indem er dem Kind das Kreuz auf die Brust zeichnet, sagt er: *Signum salutis in pectus tuum pono.*

56 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 55 – 59.

56 Vgl. o. Anm. 54.

57 *De institutione clericorum*: PL 107, 312 A.

58 GeV XXX (Mohlberg 42 f.). Sie finden sich dort unter der Überschrift: *Orationes super electos ad caticumenum faciendum*; vgl. die Texte auch bei Spital (s. Anm. 40), 59 – 62.

59 PRG CVII, 6 (Vogel-Elze II, 155 f.).

60 Conf. I 11, 17 (CSEL 33, 15); vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 171 – 175.

lich als Bekreuzigung der Brust. Schon Hrabanus Maurus (+ 865) kennt und fördert die Signation von Stirn und Herz⁵⁷. Seine Deutung der Zeichenhandlung bewegt sich auf der schon bei Hippolyt vorgezeichneten exorzistischen Linie: Der Teufel soll das Zeichen seiner Unterwerfung an seiner früheren Behausung erkennen und wissen, daß er dort in Zukunft kein Heimatrecht mehr hat.

Der „Signatio pectoris“ folgt in unserem Taufordo unmittelbar eine Gruppe von drei Orationen, die sämtlich in der gleichen Reihenfolge und mit dem im wesentlichen gleichen Wortlaut schon zum Textbestand des Altgelasianums gehören⁵⁸. Auch das PRG kennt die Dreiergruppe im Anschluß an Exsufflatio und Signatio⁵⁹.

Die Salzzereemonie

Die Reform des Taufritus nach dem Vatikanum II hat einen alten Katechumenatsritus ausgeschieden, der von Augustinus erstmals ausdrücklich bezeugt⁶⁰, von Nordafrika her früh Eingang in die römische Taufliturgie gefunden hat.

Zur Zeit der Niederschrift unseres Taufordo gehörte die Salzzereemonie allgemein zu den festen Bausteinen des Taufgottesdienstes. Wir können die übliche Dreigliedrigkeit dieser Zeichenhandlung erkennen:

1. Exorzismus und Segensgebet über das Salz; 2. Salzdarreichung mit Begleitspruch; 3. Abschlußgebet mit Signation der Stirn.

Den Text des *Exorcismus salis ad dandum catechumenis* (Exorzismus über das dem Katechumenen zu reichende Salz) hat unser Taufordo dem PRG entnommen⁶¹, das seinerseits die *Benedictio salis* im Taufritus des Altgelasianums reproduziert⁶². Im Wortlaut zeigen sich nur an zwei Stellen geringfügige Erweiterungen. Abweichend von den genannten Quellen bietet unser Ordo jedoch nur den ersten exorzistischen Teil des gelasianischen Textes, während er für die auch durch eigene Überschrift (*Benedictio salis*) davon abgesetzte eigentliche Segnung des Salzes die entsprechende Formel dem gregorianischen Sakramentar entnimmt, eine in den deutschen Ritualien des Spätmittelalters höchst selten vorkommende Kombination⁶³.

Die anschließende Rubrik trägt dem Priester auf, von dem geweihten Salz einige Körnchen zu nehmen und

jedem Täufling in den Mund zu legen, wobei er folgende Formel spricht:

Accipe salem sapientie ut habeas propitiatus in vitam eternam.

Zugrunde liegt die vom PRG schon korrigierte, sprachlich dunkle Formel des Altgelasianums⁶⁴:

Accipe ille sal sapientie propiciatur in uitam aeternam.

Die ebenfalls schwer verständliche Fassung des PRG sucht unser Ordo zu verdeutlichen durch den Einschub *ut habeas*, was aber keinen rechten Sinn ergibt. Der im PRG⁶⁵ dem Begleitspruch angefügte Friedenswunsch: *Pax tibi* – Der Friede sei mit dir! fehlt. Liturgischem Stilempfinden entsprechend wird der Vorgang abgeschlossen durch eine Oration. Ihr Text entspricht bis auf eine geringfügige Variante wörtlich dem des PRG⁶⁶, das seinerseits unverändert die entsprechende gelasianische Formel übernommen hat⁶⁷.

Eigens betont die vorgestellte Rubrik, das Gebet sei gleichermaßen über die männlichen und weiblichen Taufkandidaten zu sprechen⁶⁸, ein Hinweis, den man wahrscheinlich als notwendig erachtete im Hinblick auf die anschließenden Exorzismusgebete, die nicht über alle gemeinsam, sondern abwechselnd über die getrennt aufgestellten Gruppen der Knaben und Mädchen zu rezitieren waren.

Wie diesen exorzistischen Orationen war dem die Salzzereemonie beschließenden Gebet eine Signatio vorangestellt. Diese neuerliche Signierung der Stirn im Kontext der Salzdarreichung stellt eine auffällige Abweichung unseres Ordo von den Mustern des PRG und des GeV dar. In den spätmittelalterlichen Diözesanagenden konnte Hermann Josef Spital keinen entspre-

61 PRG CVII, 9 und CX, 10 (Vogel-Elze II, 156).

62 GeV XXXI f. (Mohlberg, 43 f.).

63 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 66 f.

64 GeV XXI (Mohlberg, 43).

65 PRG CVII, 10 (Vogel-Elze II, 156).

66 PRG CVII, 11 (Vogel-Elze II, 156 f.); der Text auch bei Spital (s. Anm. 40), 69.

67 GeV XXXII (Mohlberg 44).

68 Fol. 120v: *Oratio post datum salem tam super masculos quam super feminas faciendo crucem in frontibus eorum.*

chenden Beleg ausmachen. Wir dürfen annehmen, daß die ungebräuchliche Signatio an dieser Stelle aufgekomen ist in Angleichung an das Verfahren bei den unmittelbar anschließenden Exorzismusgebeten, die sämtlich mit einer Bekreuzigung der Stirn eröffnet werden.

Die Exorzismen

Das Hauptanliegen des altchristlichen Katechumenats bestand in dem Bemühen, die Taufbewerber nach und nach aus der „Einflußsphäre“ des Bösen zu befreien und hinüberzuführen in die Gemeinschaft und Gefolgschaft Christi. Rituell fand dieses Bemühen seinen Ausdruck in zahlreichen, über die ganze Taufvorbereitungszeit verteilten Exorzismusgottesdiensten. In der Spätantike erscheinen diese Gebete und rituellen Handlungen, die die Befreiung vom Bösen und die Öffnung des Herzens für das Kommen Christi erflchten, konzentriert auf drei Termine: den 3., 4. und 5. Sonntag der Fastenzeit. Im fortlaufenden Taufordo des Mittelalters hat man die ehemals auf verschiedene Termine verteilten Exorzismusgebete zusammengezogen zu einem kompakten Block von kaum erträglicher Massivität.

Unser Ordo bietet ungekürzt das entsprechende Textmaterial des GeV⁶⁹, angereichert um die dem Anhang zum Gregorianum (= Gr) entnommene Oration *Deus immortale presidium*⁷⁰. In der Art, wie die einzelnen Orationen und Exorzismusformeln aufeinanderfolgen, richtet sich unser Taufordo nach dem Muster der entsprechenden Ordnung im Supplementum Ariannense zum GrH⁷¹. Demnach steht an erster Stelle, mit einer Stirnsignation eröffnet, die über die männlichen Taufkandidaten zu sprechende Oration *Deus abraham deus ysaac deus iacob*, gefolgt von dem Exorzismus *Ergo maledicte diabole*. Dann wendet sich der Zelebrant der auf der linken Seite des Kirchenraums aufgestellten Gruppe der Kinder weiblichen Geschlechts zu und spricht, nachdem er jedes auf der Stirn mit dem Kreuz bezeichnet hat, die Oration *Deus celi deus terre deus angelorum*. Auch auf dieses Gebet folgt der Exorzismus *Ergo maledicte diabole*. Die nächste Oration *Deus immortale presidium* gilt wieder den Kindern männlichen Geschlechts. Auch auf sie läßt unser Ordo die stereotype Exorzismusformel *Ergo maledicte diabole* folgen, obwohl der dann sofort anschließend ebenfalls *super masculos* zu sprechende Text *Audi maledicte sathanas* eine ausgesprochen exorzisti-

sche Formel darstellt, so daß eine unelegante Verdoppelung zustandekommt. Die Taufordnung im Anhang zum Gr vermeidet sie, insofern sie nach der Oration *Deus immortale* auf eine Wiederholung des *Ergo maledicte diabole* verzichtet. Im folgenden stimmen beide Ordnungen wieder überein: Die Oration *Deus abraham deus ysaac deus qui tribus israel* wird über die Mädchen gesprochen, gefolgt von der exorzistischen Formel *Ergo maledicte diabole*. Über die Knaben spricht der Zelebrant dann den Exorzismus *Exorzizo te inmunde spiritus in nomine patris*, ergänzt durch die jeweils nach den einzelnen Texten wiederholte Formel *Ergo maledicte diabole*. Anschließend wird über die Mädchen ein ähnliches Exorzismusgebet (*Exorzizo te inmunde spiritus per patrem*) gesprochen, auch diesmal ergänzt durch das *Ergo maledicte diabole*. Dieser exorzistische Teil schließt mit dem über beide Gruppen gemeinsam rezitierten Gebet *Eternam ac iustissimam pietatem*.

Eine neuerliche Signation der Stirn und eine Handauflegung, wie sie das PRG an dieser Stelle vorsieht, erwähnt unser Ordo nicht.

Im Rückblick auf den Gesamtaufbau zeigt sich eine nicht ganz symmetrische Struktur. Eingerahmt von den beiden Gruppen zugedachten Orationen *Deus patrum nostrorum* am Ende der Salzzeremonie und der Abschlußoration des exorzistischen Teils *Eternam* sind drei, jeweils von der Formel *Ergo maledicte diabole* beschlossene Texte den *masculi* und *femini* zugeordnet. Lediglich der zusätzlich nur für die männlichen Taufkandidaten nach dem zweiten Glied eingeschobene Exorzismus *Audi maledicte* stört den gleichmäßigen Aufbau.

Die Übergaben

In unserem Taufordo folgt auf die letzte Oration des exorzistischen Teils ohne rubrizistische Vorbemerkung, lediglich durch den lakonisch kurzen Titel

69 GeV XXXIII (Mohlberg, 44 f.); in unserer Hs Fol. 120v – 121v.

70 GrH 1074–J. Deshusses: Le Sacramentaire grégorien (Spicilegium Friburgense 16), Fribourg ²1979, 374 (= Deshusses)

71 Vgl. ebda, 373 – 376. Die Texte finden sich auch bei Spital (s. Anm. 40), 70 – 86. Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) hat die sämtlich beibehaltenen Exorzismusgebete in der Weise aufgeteilt, daß sie zunächst hintereinander alle über die Knaben zu sprechenden Texte bringt und anschließend, ebenfalls in einem Block, alle für weibliche Taufkandidaten bestimmte Exorzismen.

Matheum eingeleitet, eine Evangeliumslesung⁷². Es handelt sich um die der Situation der Kindertaufe besonders angemessene Perikope von der Kindersegnung (Mt 19, 13–15), die mit der liturgischen Einleitungsformel *In illo tempore* – In jener Zeit beginnt. Unmittelbar darauf folgt das vom Priester gesungene Herrengebet und das Glaubensbekenntnis.

Wir stehen hier vor den letzten Resten einer einst ausgedehnten und eindrucksvollen liturgischen Feier: Übergabe der Evangelien, des Symbolums und des Vaterunsers an die erwachsenen Taufbewerber. Was sich einst (so bezeugt es noch der Taufordo des GeV) in getrennten Feiern und unter größerem zeremoniellen Aufwand vollzog, erscheint in unserem Ordo zusammengezogen zu einem in dieser komprimierten Kürze kaum mehr verständlichen Gefüge traditioneller ritueller Elemente, über deren Bedeutung sich wohl auch der Redaktor unseres Ordo schon nicht mehr recht im klaren war. Ungewöhnlich, aber nicht singulär, ist die Reihenfolge der Stücke. Unser Ordo läßt nach dem Evangelium den Priester zunächst das Vaterunser und dann erst das Symbolum singen, während das Credo sonst gewöhnlich dem Herrengebet vorangeht. Wie das Incipit *Credo in deum* verrät, sieht unser Ordo, abweichend vom gelasianischen Muster⁷³, das Apostolische Glaubensbekenntnis als Bekenntnisformel vor⁷⁴. Der Vorgang, wie ihn die knappe Rubrik skizziert, kann noch als *Traditio evangelii, orationis dominicae et symboli* interpretiert werden. Die Fehldeutung mancher spätmittelalterlicher Agenden, die das Herrengebet an dieser Stelle (oft erweitert um das Ave Maria) mißverstehen als Fürbittgebet für die Täuflinge, ist noch nicht festzustellen⁷⁵.

Schlußexorzismus und Effeta-Ritus

Als letzte rituelle Einheit vor dem Taufgeschehen im engeren Sinn kennt unser Ordo einen abschließenden Exorzismus und den Effeta-Ritus. Die für den Schlußexorzismus herangezogene Beschwörungsformel *Nec te lateat sathanas* findet sich im GeV dem letzten vorbaptismalen Gottesdienst am Karsamstagmorgen zugeordnet⁷⁶. Die dort während der Rezitation vorgeschriebene Handauflegung erwähnt unsere Taufordnung nicht. Der altherwürdige Karsamstags-Exorzismus hat sich in allen bekannten mittelalterlichen Taufordnungen unangefochten behauptet⁷⁷; erst das Rituale Romanum von 1614 hat ihn auffallenderweise durch eine andere Formel ersetzt.

Die auf das Exorzismusgebet folgende Zeichenhandlung der Berührung von Ohren und Nase der Täuflinge mit Speichel ist beeinflusst vom biblischen Vorbild der Heilung des Taubstummen (Mk 7, 33). Die entsprechende Rubrik unserer Taufordnung läßt den Priester zunächst das rechte Ohr, dann die Nase und schließlich das linke Ohr berühren. Die Begleitformel ist, dieser dreifachen Berührung angepaßt, dreigeteilt. In dieser Form entspricht der Ritus exakt dem Muster des PRG⁷⁸. Die Formel findet sich schon, allerdings ohne die förmliche Aufteilung auf die drei Berührungen, im Altgelasianum⁷⁹. Sie interpretiert die Handlung, wie dies bereits bei ihrer ersten Bezeugung in der Kirchenordnung Hippolyts geschieht⁸⁰, als apotropäisch-exorzistischen Vorgang: Die Sinne werden versiegelt und verriegelt gegen die Einflüsterungen des Bösen, der willen soll, daß er keinen Raum mehr hat dort, wo die Herrschaft Gottes anbricht.

Mit der Zeichenhandlung des Effeta-Ritus und dem abschließenden, an den Widerpart Gottes gerichteten Drohwort schließen die unter dem archaischen Namen „Skrutinium“ zusammengefaßten Vorbereitungsriten unseres Taufordo. Mit der Segnung des neuen Feuers beginnt sofort im Anschluß daran die Liturgie der Osternacht.

72 Fol. 121v. Die gleiche Perikope *Sec. Matheum* in der Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14). Die dort vorgesehene Ordnung trennt unverständlicherweise die Evangeliumslesung von der anschließenden Rezitation des Vaterunsers und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, insofern sie das Evangelium am Ende der Exorzismen vor dem Einzug in die Kirche verliert, die „Übergabe“ des Herrengebets und des Glaubensbekenntnisses unter Handauflegung aber erst nach dem Einzug vorsieht. Die Evangeliumslesung findet sich vor der Einführung des Rituale Romanum von 1614, das bedauerlicherweise keine Schriftlesung bei der Tauffeier mehr kennt, in nahezu allen Diözesanagenden des deutschen Sprachraumes; vgl. Spital (s. Anm. 40), 90 f.

73 Das GeV sieht das Credo der Messe als Bekenntnisformel vor.

74 Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) spricht ausdrücklich vom *Apostolicum*.

75 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 93 f.

76 GeV XLII (Mohlberg, 67).

77 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 95 – 97.

78 Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) stimmt exakt mit dieser Ordnung überein.

79 GeV XLII (Mohlberg, 67 f.)

80 *Traditio apostolica* 20: Botte (s. Anm. 49), 42 f.

Die Taufwasserweihe

Erst nach dem Gesang des *Exultet* und dem Wortgottesdienst wird der Faden des Taufrituals wieder aufgenommen mit der Weihe des Taufwassers. Nachdem der Tractus *Sicut cervus desiderat* – *Wie der Hirsch sich sehnt* verklungen ist und der Zelebrant die abschließende, dem GrH⁸¹ entnommene Oration *Concede* gesungen hat, begibt man sich zum Taufbrunnen, wobei nach einem in Deutschland fast allgemein verbreiteten Brauch der Hymnus *Rex sanctorum angelorum, totum mundum adiuva* – *König der heiligen Engel, komm zu Hilfe der ganzen Erde* – angestimmt wird, eine ansprechende poetische Fassung der Allerheiligentanei, die im 9./10. Jahrhundert in St. Gallen entstanden ist⁸². Die Taufwasserweihe selbst weist gegenüber der altrömischen, im GeV⁸³ bezeugten Textgestalt keine erwähnenswerten Abweichungen auf. Erwartungsgemäß ist dem ursprünglichen Text jedoch der präfationsartige Auftakt vorgeschaltet, als dessen Redaktor die Forschung Alkuin annimmt⁸⁴. Der Vortrag ist ferner durch die im GeV und im GrH noch sehr sparsamen, im PRG schon reicher entfalteten Symbolhandlungen unterbrochen⁸⁵.

Ist das Taufwasserweihegebet beendet, gießt der Priester in Kreuzesform Chrisam in den Taufbrunnen, wobei er spricht⁸⁶:

*Sanctificetur et fecundetur fons iste
renascentibus ex eo in vitam eternam
in nomine patris et filii et spiritus sancti.*

Geheiligt sei und fruchtbar werde dieser Brunnen allen, die aus ihm wiedergeboren werden zum ewigen Leben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

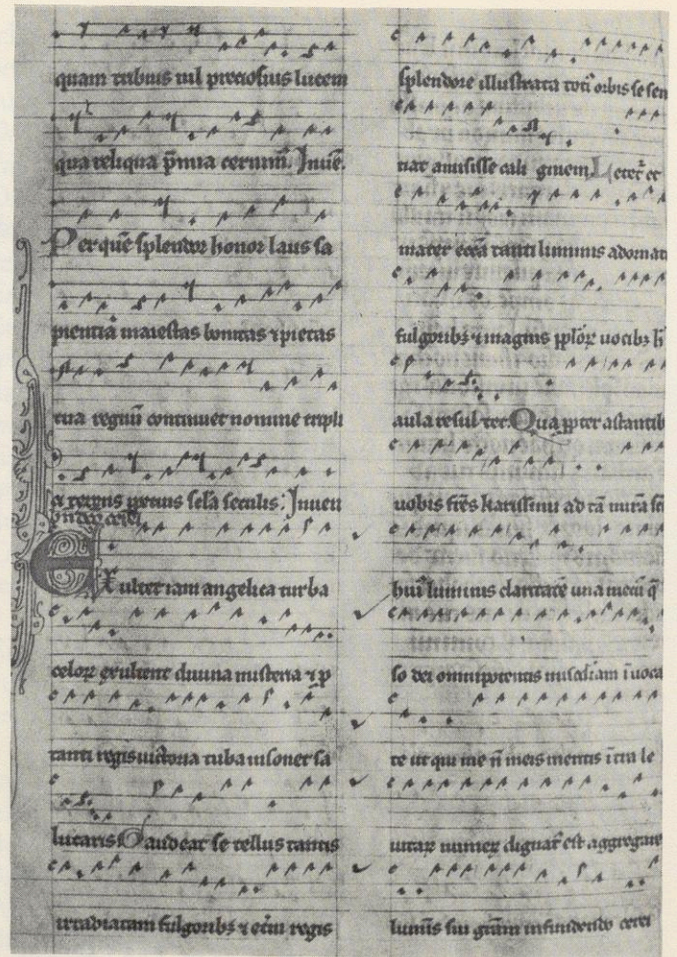
81 GrH 371 (Deshusses, 185).

82 Abgedruckt bei F.J. Mone; Lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg i.Br. 1853, I, 184. Der Hymnus war bis ins 19. Jahrhundert Bestandteil der Osternachtfeier nach Trierer Bistumsbrauch; vgl. H. Frank OSB: Die Ostervigil des Trierer Missale und ihre Quelle, in: Liturgisches Leben 5 (1938), 234 – 242, hier 237.

83 GeV 444 – 448 (Mohlberg, 72 ff.); vgl. zu Aufbau und Gehalt des Textes E.J. Lengeling: Die Taufwasserweihe der römischen Liturgie. Vorschlag zu einer Neuformung, in: Liturgie. Gestalt und Vollzug, hrsg. von W. Dürig, München 1963, 176 – 251.

84 Vgl. Lengeling (s. Anm. 83), 185 f.

85 Die erste Unterbrechung erfolgt nach den Worten ... *sumat unigeniti tui gratiam de spiritu sancto*. An dieser Stelle berührte der Priester das Wasser in Kreuzesform. Eine bloße Berührung



Anfang des Oster-Exultet (Lichtdanksagung)

mit der Hand geschieht des weiteren mitten im exorzistischen Passus nach den Worten ... *non inficiendo corrumpat*. Wie das Altgelasianum es schon vorschreibt, sind die Worte *Unde benedico te creatura aque* ... mit einem den Text illustrierenden, dreimal wiederholten Segenskreuz begleitet. Wenn im Taufwasserweihegebet das Motiv der vier Paradiesströme auftaucht, illustriert auch hier eine Zeichenhandlung den Text; wieder teilt der Priester das Wasser in Kreuzesform. Ein neuerliches Segenskreuz begleitet die Worte *Benedico te per ihm xpm*. Den Eingang des epikletischen Teils des Taufwasserweihegebets, beginnend mit den Worten *Hec nobis precepta* und endend mit ... *a mentibus efficaces* rezitiert der Priester in veränderter Tonlage nach der Vortragsart der Epistel. Vor den Worten *Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus spiritus sancti* ist das im PRG erstmals erwähnte Einsenken von Kerzen in den Taufbrunnen vorgesehen. Bei der Fortführung der Epiklese *ita totam huius aque substantiam regenerandi fecundet effectu* haucht der Zelebrant dreimal über das Wasser. Anschließend nimmt man die Kerzen wieder aus dem Taufbrunnen.

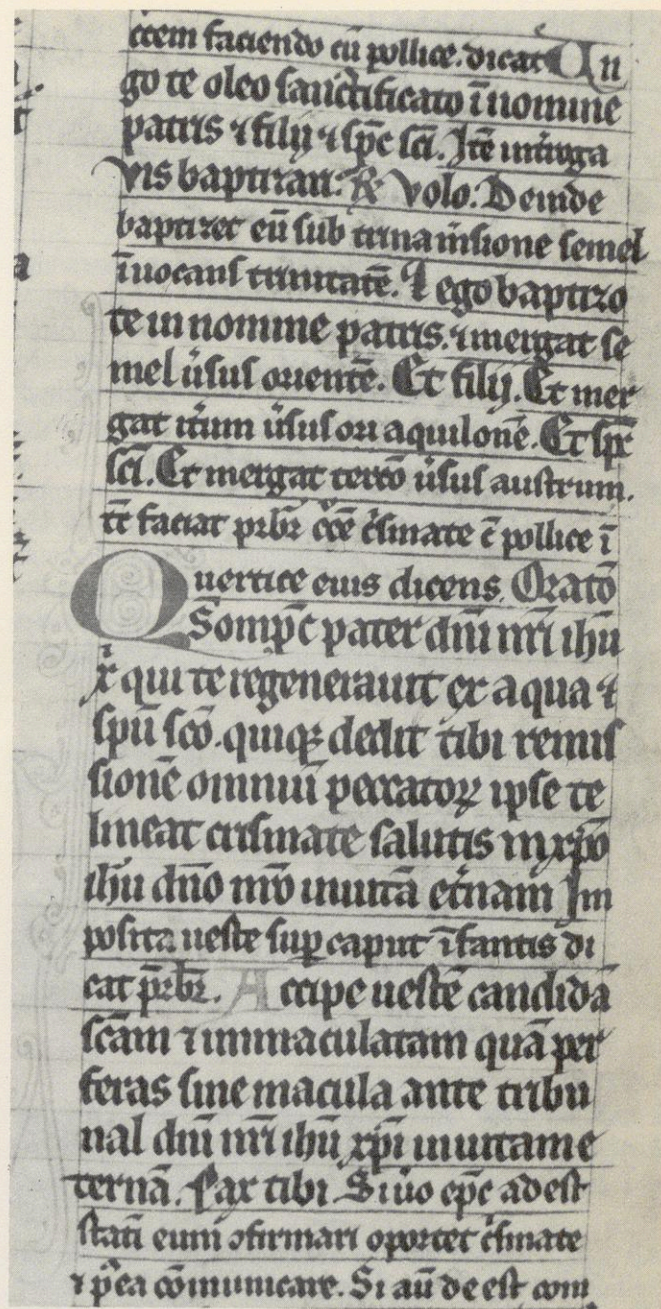
86 Fol. 129r; vgl. zu dem bei der jüngsten Liturgiereform abgeschafften Brauch der Beimischung der heiligen Öle: Lengeling (s. Anm. 83), 219 – 227.

Der eigentliche Taufakt

Eingeleitet wird die Tauffeier im engeren Sinn durch eine neuerliche Erfragung des Namens: *Quis vocaris* – *Wie heißt du?* Es wiederholt sich nun der im Einleitungsteil schon vorweggenommene Dialog der Absage an den Bösen und der Zusage an Christus, ein Ritus, der in seiner altchristlichen Doppelgestalt in unserem Taufordo am richtigen und ursprünglichen Ort erhalten geblieben ist: in unmittelbarer Nähe zur Spendung des Sakramentes. Der Wortlaut von Apotaxis und Syntaxis entspricht exakt den bereits vorhin angeführten dreigliedrigen Absage- und Zusageformeln des Einleitungsteils⁸⁷. Abgeschlossen wird der Ritus durch die präbaptismale Salbung mit Katechumenenöl. Mit den Worten *Ungo te oleo sanctificato in nomine patris et filii et spiritus sancti* – *Ich salbe dich mit geweihtem Öl im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes* zeichnet der Priester jedem Täufling ein Kreuz zwischen die Schultern⁸⁸. Auffälligerweise erwähnt unser Ordo die sonst allgemein übliche Salbung der Brust nicht.

Ausdrücklich vergewissert sich der taufende Priester vor dem Taufakt des von den Paten artikulierten Taufwillens. Erst, nachdem auf die Frage: *Vis baptizari* – *Willst du getauft werden?* die zustimmende Antwort *Volo* – *Ich will es* erfolgt ist, tauft der Priester jedes Kind durch dreimaliges Untertauchen unter einmaligem Aussprechen der sakramentalen Formel: *Et ego baptizo te in nomine patris et filii et spiritus sancti* – *Und so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes* –. Noch geschieht die Taufe also in Form einer wirklichen Tauchung, aus Pietät vor altkirchlichem Brauch aber wohl auch im Wissen um die vollere Zeichenhaftigkeit der Immersions-taufe. Diese von unserem Ordo bezeugte Taufart war im Spätmittelalter noch vorherrschend und selbst bis jenseits des Reformationszeitalters noch mancherorts gebräuchlich⁸⁹.

Die Taufformel wird, allgemeinem Brauch entsprechend, zum dreimaligen Untertauchen in der Weise gesprochen, daß bei jeder der drei Tauchungen der Name einer der göttlichen Personen genannt wird. Die Tauchung geschieht – auch dies entspricht dem allgemeinen Taufbrauch des Mittelalters⁹⁰ – in Kreuzesform, das heißt, der Priester taucht das mit dem Gesicht zum Wasser gehaltene Kind zunächst so in den Taufbrunnen, daß der Kopf des Kindes nach Osten gekehrt ist, bei der zweiten Tauchung dreht er den Täufling in nördliche Richtung, bei der dritten Tau-



Ausschnitt aus dem Taufritual

87 Vgl. o. Anm. 47.

88 Fol. 129r; vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 102, 166 f.; Spital (s. Anm. 40), 105, 109 f.

89 Vgl. die Belege bei Spital (s. Anm. 40), 112 – 117.

90 Vgl. ebda. 114.

chung hält er ihn nach Süden. Die Symbolik des kreuzförmigen Tauchens sagt: Was hier geschieht, geschieht in der Kraft des erlösenden Kreuzesleidens Christi. Erwartungsgemäß bietet unser Ordo die seit dem 8. Jahrhundert im Abendland nachweisbare aktivisch formulierte, trinitarische Taufformel.

Sehr eng mit dem sakramentalen Kerngeschehen des Taufbades verbunden folgt unmittelbar auf die dritte Tauchung die postbaptismale Chrisamsalbung. Auch wenn die durchgehenden, sehr knapp gehaltenen Rubriken unseres Ordo dies nicht eigens vermerken, darf man annehmen, daß der Täufling während der Scheitelsalbung noch über dem Taufbecken gehalten wurde, so daß die Füße des Kindes das Wasser berührten⁹¹. Die während der in Kreuzesform auf den Scheitel vorgenommene Salbung gesprochene Begleitformel findet sich im GeV⁹². Anschließend bedeckte der Priester das mit heiligem Öl gesalbte Haupt des Neugetauften mit einem leinenen Taufkappchen⁹³, wobei er die Worte sprach:

Accipe vestem candidam sanctam et immaculatam quem perferas sine macula ante tribunal domini nostri Xpi in vitam eternam. Pax tibi.

Empfange das weiße, heilige und makellose Gewand, das du ohne Makel aufbewahren sollst, bis du vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesus Christus erscheinst, damit du das ewige Leben gewinnst. Der Friede sei mit dir.

Inhaltlich paßt die Formel schlecht zum Vorgang. Eine Bekleidung mit einem weißen Taufkleid, wie sie der Begleitspruch voraussetzt, findet ja nicht statt.

Als *vestis candida* gilt die leinene Kopfbinde, die das heilige Öl vor Verunehrung schützen sollte; mittelalterliche Liturgieerklärer deuten sie jedoch mit Vorliebe symbolisch: Die an eine Mitra oder Krone erinnernde Stirnbinde ist Hinweis auf die hohepriesterliche und königliche Würde, die dem Getauften durch seine im Taufbad geschenkte Gemeinschaft mit Christus, dem Hohenpriester und König, zuteil geworden ist⁹⁴. Eine zusätzliche Überreichung des weißen Kleides kennt unser Ordo nicht. Darin, sowie im Wortlaut der Formel und dem unmittelbar angeschlossenen Friedensgruß folgt unser Taufritus mit großer Treue dem Muster des PRG.

Firmung und Taufkommunion

In der ältesten Beschreibung der Taufliturgie, wie sie uns Hippolyt von Rom hinterlassen hat, erscheint die Tauffeier deutlich als die erste Stufe der christlichen Initiation. Die drei Sakramente der Eingliederung (Taufe, Firmung und Eucharistie) empfangen die Täuflinge, Erwachsene und Kinder in ein- und derselben Osternachtfeier. Mit weißen Kleidern angetan, zogen die Neophyten aus dem Baptisterium in die Gemeindegkirche vor den Bischof, der sie mit dem auf die Stirn gezeichneten Chrisamkreuz der Firmung versiegelte. In der anschließend gefeierten Eucharistie nahmen die Neugetauften und Neugefirmten zum ersten Mal teil am Familientisch des Herrenmahles⁹⁵. Wenigstens für den Fall, daß der Bischof anwesend ist, was bei der Osternachtfeier in der Domkirche in der Regel zutraf, möchte unser Taufordo diese altchristliche Ordnung der fortlaufenden Spendung aller drei Sakramente der Eingliederung gewahrt wissen. War die Firmung wegen der Abwesenheit des Bischofs nicht möglich, empfangen die Neophyten, ungefirmt, aus der Hand des Priesters die Erstkommunion. Es geschah dies bei Säuglingen verständlicherweise nur unter der Gestalt des Weines. Noch aber rechnet unsere Ordnung mit der wirklichen Taufkommunion und nicht bloß mit einem im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich aufkommenden und sich gegen Ende des Mittelalters allenthalben durchsetzenden Kommunionersatz: anstelle des konsekrierten Weines wurde nur mehr die Ablutio gereicht⁹⁶.

91 Vgl. ebd. 117 f.

92 GeV XLIII (Mohlberg, 74).

93 Zu diesem Element der Taufliturgie vgl. Spital (s. Anm. 40), 118 – 121.

94 So der einflußreiche Liturgieerklärer Durandus von Mende (+ 1296); vgl. Spital (s. Anm. 40), 120.

95 Vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 125 – 132.

96 Zur spätmittelalterlichen Praxis der Taufkommunion im deutschen Sprachraum vgl. Spital (s. Anm. 40), 125 – 128; ferner P. M. Gy: Die Taufkommunion der kleinen Kinder in der lateinischen Kirche, in: Zeichen des Glaubens. Studien zur Taufe und Firmung. Balth. Fischer zum 60. Geburtstag, hrsg. von Hj. Auf der Maur und B. Kleinheyer, Zürich – Einsiedeln – Köln 1972, 485 – 491. Die Säuglingsfirmung wurde bis ins 19. Jahrhundert auch in Deutschland noch praktiziert; vgl. etwa A. Heinz: Die Firmung von unmündigen Kindern im alten Erzbistum Trier nach dem Tridentinum, in: TThZ 85 (1976), 150 – 160.

Die in unserem Ordo zur Taufkommunion vorgesehene Spendeformel entspricht, abgesehen von einigen Erweiterungen, dem schon im GeV⁹⁷ überlieferten Wortlaut:

Corpus et sanguis domini nostri Ihu Xpi custodiat animam et corpus tuum in vitam eternam. Amen.

Der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christus bewahre deine Seele zum ewigen Leben. Amen.

Weitere Angaben zur Taufliturgie enthält unser Ordo nicht. Nachdem die Handlung am Taufbrunnen beendet ist, zieht man unter dem Gesang der Allerheiligenlitanei in den Altarraum zurück, wo die Osternacht-liturgie mit der Feier der Ostermesse ihren Fortgang nimmt.

Schlußbemerkung

Unser Beitrag wollte aufmerksam machen auf eine ansehnliche Gruppe bedeutender niedersächsischer

Handschriften im Bistumsarchiv Trier. Der durch den aus dem Trierischen stammenden, ehemaligen Hildesheimer Domherrn Christoph Reichsgraf von Kesselstatt in die Bischofsstadt an der Mosel gelangte Handschriftenbestand harrt noch weitgehend einer wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdenden Bearbeitung. Er verdiente das Interesse der regionalen Hildesheimer Geschichtsforschung.

Für den eng begrenzten Sektor der Taufliturgie haben wir eine Missalehandschrift der Kesselstatt'schen Sammlung ausgewertet. Dadurch konnte die bisher vorhandene, eher spärliche liturgiegeschichtliche Dokumentation zur hochmittelalterlichen Taufpraxis im deutschen Sprachraum durch ein Zeugnis aus dem nordeutschen Raum ergänzt werden. Es zeigte sich bei der Auswertung der Quelle, daß der Taufgottesdienst schon lange vor dem Wirksamwerden der tridentinischen Einheitsliturgie seine feste, regional nur mehr unwesentlich variierende Form gefunden hatte.

97 GeV LXXV (Mohlberg, 96)